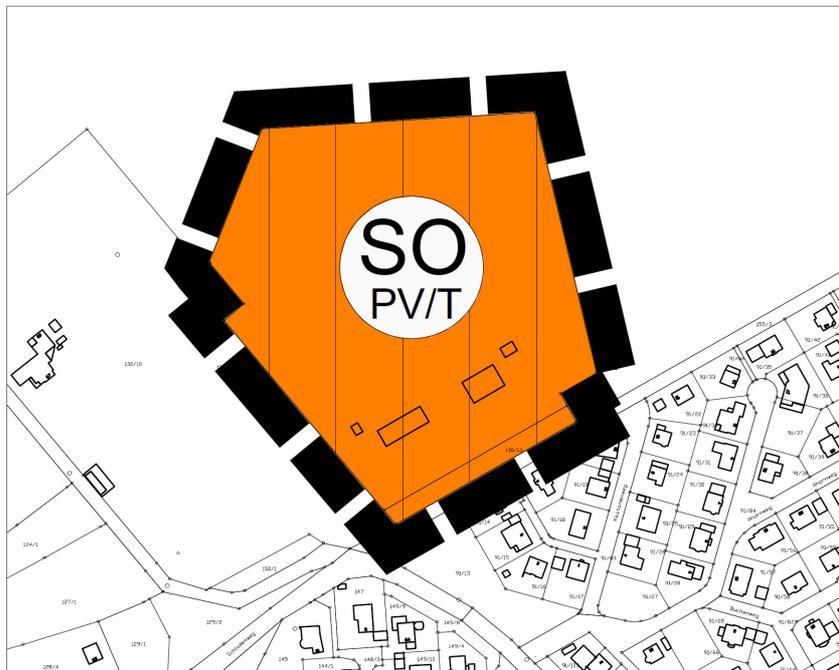


STADT FRITZLAR

Schwalm-Eder-Kreis

Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplans

„Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage und Technisches Hilfswerk (THW)“



Begründung

mit integriertem Umweltbericht

März 2024

Im Auftrag der Stadt Fritzlar
bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

B ü r o f ü r I n g e n i e u r b i o l o g i e u n d L a n d s c h a f t s p l a n u n g

37213 Witzenhausen

Marktgasse 10

Tel.: 05542/71321-Fax: 72865

37085 Göttingen

Heinz-Hilpert-Straße 12

Tel.-Fax: 0551/4898294

<u>INHALT</u>		Seite
1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2	UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT	3
3	LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
4	ZIELSETZUNG UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNG	4
5	BESTAND UND PLANUNGSVORGABEN	6
5.1	Bestand	6
5.2	Regionalplan Nordhessen 2009	9
5.3	Flächennutzungsplan	10
5.4	Schutzgebietsausweisungen	10
6	PLANUNG	11
6.1	Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans	11
6.2	Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans	11
7	UMWELTPRÜFUNG, UMWELTBERICHT	11
7.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
7.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	12
7.3	Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung	13
7.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
7.4.1	Artenschutzrechtliche Betrachtung	19
7.5	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	22
7.6	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	22
7.7	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	22
7.8	Maßnahmen zum Ausgleich	23
7.9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	24
7.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25

1 Rechtliche Grundlagen

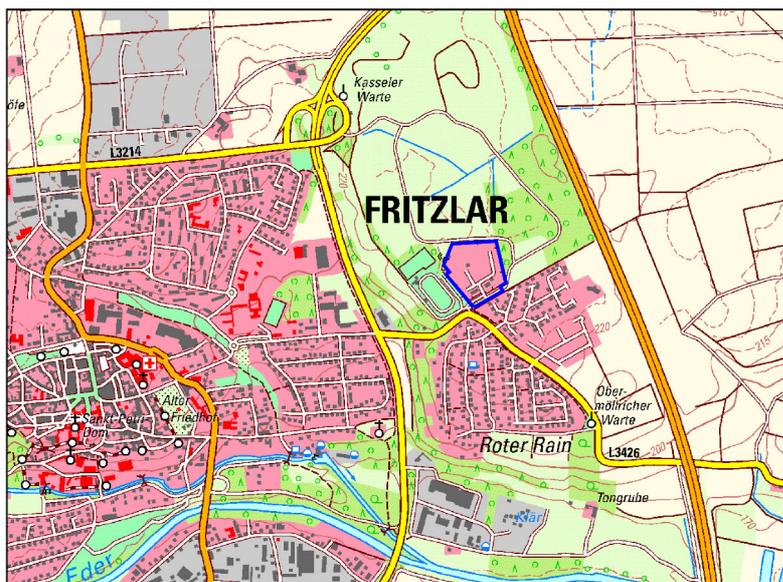
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)

in der jeweils gültigen Fassung.

2 Umweltprüfung / Umweltbericht

Für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird gem. § 2 (4) BauGB ein Umweltbericht erstellt, der die mit der Umsetzung dieser Bauleitplanung verbundenen Umweltauswirkungen untersucht und bewertet. Der Umweltbericht wird zusammen mit dem parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Auf den Unterrödern“ für die Teilgebiete A „Sondergebiet Erneuerbare Energie (PV Freiflächenanlage)“ und B „Sondergebiet Technisches Hilfswerk (THW)“ erstellt. Der Umweltbericht ist unter Kap. 7 dargestellt, er wird gemäß § 2a BauGB eigenständiger Bestandteil dieser Begründung.

3 Lage und räumlicher Geltungsbereich



Lageplan (Auszug TOP 50, o.M.)

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Fritzlar.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Fritzlar Flur 3 Nr. 130/12 und 130/13.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt **ca. 3,99 ha**.

4 Zielsetzung und Begründung der Planung

Die Bundesrepublik Deutschland plant Investitionen im Bereich Katastrophenschutz. Das THW-Bauprogramm sieht den bundesweiten Neubau von Standorten der Bundesanstalt technisches Hilfswerk (THW) vor. Im Rahmen dieses Bauprogramms soll auch am Standort Fritzlar, für den ein genehmigter Bedarf des THW Ortsvereines vorliegt, ein Neubau erfolgen. Der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) hat die Umsetzbarkeit der bundesweiten Musterplanung auf den Flurstücken im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befindlichen Flurstücken mittels Machbarkeitsstudie überprüft.

Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) fällt im Zuge des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) der Bundesrepublik Deutschland die Aufgabe zu, die räumlichen Bedarfe der Bundesverwaltung zu beschaffen, zu realisieren und zu betreiben. Zwecks Realisierung von Baumaßnahmen bedient sich die BImA der einzelnen Länderbauverwaltung mittels Organleihe. Der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) sowie die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) bilden die Bauverwaltung des Landes Hessen. Diese wird seitens der BImA mit der Realisierung von Bauaufgaben im Land Hessen beauftragt.

Der Standort Fritzlar des THW liegt am östlichen Rand von Fritzlar auf einem Grundstück, das ehemals als „Geophysikalischer Messzug (Wetterstation) der ortsansässigen Bundeswehr diente. Neben dem Neubau der THW-Anlagen soll auf dem nördlichen Teil des Flurstücks ein Solarpark errichtet werden. Hier plant die Fa. Solibra System Montage GmbH aus Koblenz den Bau eines Photovoltaik-Kraftwerks. Auf der weitgehend unbebauten Freifläche sollen ca. 9.720 Solarmodule mit einer Gesamtleistung von ca. 4.130 kWp errichtet werden. Der dort produzierte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind – ebenso wie die Errichtung von baulichen Anlagen für das THW - keine privilegierten Vorhaben nach BauGB, sondern nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Da es sich somit um zwei unterschiedliche Bauvorhaben mit unterschiedlichen Vorhabenträgern auf einem Flurstück handelt, wird der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 47 in zwei Teilgebiete bzw. Geltungsbereiche gegliedert, die unabhängig von einander die Beteiligungsverfahren bis zur Rechtskraft durchlaufen können:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Fritzlar Nr. 47 „Auf den Unterrödern“ – Teilgebiet A / Sondergebiet Erneuerbare Energie (PV-Freiflächenanlage),

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Fritzlar Nr. 47 „Auf den Unterrödern“ – Teilgebiet B / Sondergebiet Technisches Hilfswerk (THW).

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist die Planungsflächen als „*Grünfläche*“ mit der Zweckbestimmung Parkanlage aus. Da die Planung die Ausweisung zweier Sondergebiete vorsieht, wird der Flächennutzungsplan entsprechend im Parallelverfahren als 12. Änderung angepasst.

Die Stadt Fritzlar möchte mit dieser Bauleitplanung – für die Ausweisung eines Sondergebietes Erneuerbare Energien - u.a die nachhaltige Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes unterstützen. Der geplante Solarpark soll zur Energiewende beitragen, die CO₂ - Belastung der Atmosphäre zu reduzieren, die weitere Erderwärmung zumindest zu stoppen und den Klimawandel zu verlangsamen. Neue Zielsetzung der Bundesregierung ist, die Geschwindigkeit der Emissionsminderung zu verdreifachen, um die Klimaziele noch zu erreichen. Es wird betont, dass die Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der nationalen Sicherheit dienen. Sie sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Gleichwertigkeit der Energie- und Lebensmittelsicherheit wird postuliert. Im Zentrum der Energiewende stehen dabei die Nutzungen der erneuerbaren Energien und eine verbesserte Energieeffizienz. Die Errichtung des Solarparks soll somit eine nachhaltige Entwicklung, die die wirtschaftlichen, umweltspezifischen und vor allem die klimaverändernden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten sowie die Unabhängigkeit von Energieimporten verringern.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes THW unterstützt die Stadt die notwendige bauliche Erneuerung und Errichtung eines modernen, den gestiegenen Anforderungen an den Katastrophenschutz gerecht werdenden Stützpunktes.

Standortalternativen

Der Standort für den Solarpark bietet als ehemaliger Truppenübungsplatz günstige Voraussetzungen für eine Nachnutzung zur Erzeugung regenerativer Energien. Zusätzliche Flächen im Außenbereich mit höherwertigen landwirtschaftlichen Böden müssen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Die Fläche ist außerdem von mehreren Seiten bereits gut mit Gehölzen abgeschirmt, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der fehlenden Fernwirkung auszuschließen.

Die Fläche des Teilgebietes B (THW) ist bereits mit Gebäuden überstellt, der Standort entsprechend vorbelastet, sodass die geplanten Eingriffe am Standort minimiert werden. Zudem müssen keine neuen Erschließungseinrichtungen gebaut werden.

5 Bestand und Planungsvorgaben

5.1 Bestand

Die beiden Sondergebiete des B-Plans Nr. 47 liegen im Nordosten von Fritzlar in einem als Grünfläche geprägten Bereich (Abb. 1). Im Süden grenzt das große Wohngebiet des Roten Rains an, südwestlich befindet sich eine Sportanlage mit Fußballplatz und Tennisplätzen. Die Sportanlagen sind durch Gehölze vom Planungsgebiet abgeschirmt. Nördlich und östlich liegen die Flächen des ehemaligen Standortübungsplatzes, auf denen sich z.T. wertvolle Biotopstrukturen wie Gehölzflächen, Feuchtbiotope, Röhrichtbestände sowie extensive Wiesenflächen ausgebildet haben.

Die Fläche der geplanten Sondergebiete ist mit einem Zaun eingefriedet (Abb. 2 und 3). Vom Schladenweg abzweigend führt ein asphaltierter Weg zum Plangebiet und durch eine Toranlage auf die Eingriffsflächen (Abb. 4).



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 47 mit Teilgeltungsbereichen



Abb. 2: Blick auf das eingezäunte Gelände (geplanter THW-Bereich)



Abb. 3: Eingezäunte südliche Grenze

Die Fläche des geplanten Solarparks ist weitgehend frei von baulichen Anlagen, nur mittig befindet sich ein kleines Wetterhäuschen mit umgebenden Schotterflächen, das entfernt werden soll (Abb. 4). Bei der Grünfläche handelt es sich um eine intensiv gepflegte Wiesenfläche.



Abb. 4: Hinten Fläche des geplanten Solarparks mit abzureißendem Gebäude



Abb. 5: Links von der Toranlage befindliches Gebäude (geplanter THW-Bereich)

Auf der Fläche des Teilgebietes B befinden sich im Wesentlichen zwei größere Gebäude der Bundeswehr, die von Gehölzen eingegrünt sind (Abb. 5 und 6). Die Gebäude sollen abgerissen werden und durch Neubauten sowie Parkplätze ersetzt werden.



Abb. 6: Rechts von der Toranlage befindliches Gebäude der Bundeswehr

5.2 Regionalplan Nordhessen 2009



Abb. 7: Regionalplan Nordhessen 2009 (Planbereich Schwarz umrandet)

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (Abb. 1) ist der Geltungsbereich als *Vorbehaltsfläche Landwirtschaft* ausgewiesen. Die Fläche liegt weiterhin in einem *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen*. Die geplanten baulichen Maßnahmen im Teilgebiet B des THW sind aufgrund ihres geringen Umfangs nicht geeignet, Auswirkungen auf die Klimafunktionen des Planbe-

reiches auszuüben. Außerdem werden vor allem schon vorhandene bauliche Anlagen ersetzt. Die Flächen des Solarparks sind weiterhin als Grünlandflächen ausgelegt und werden nicht versiegelt, sodass Beeinträchtigungen der Klimafunktionen nicht zu erwarten sind. Die Planung steht damit Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

5.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist die Planungsflächen als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Parkanlage aus. Da die Planung die Ausweisung eines Sondergebietes vorsieht, wird der Flächennutzungsplan entsprechend als 12. Änderung angepasst.

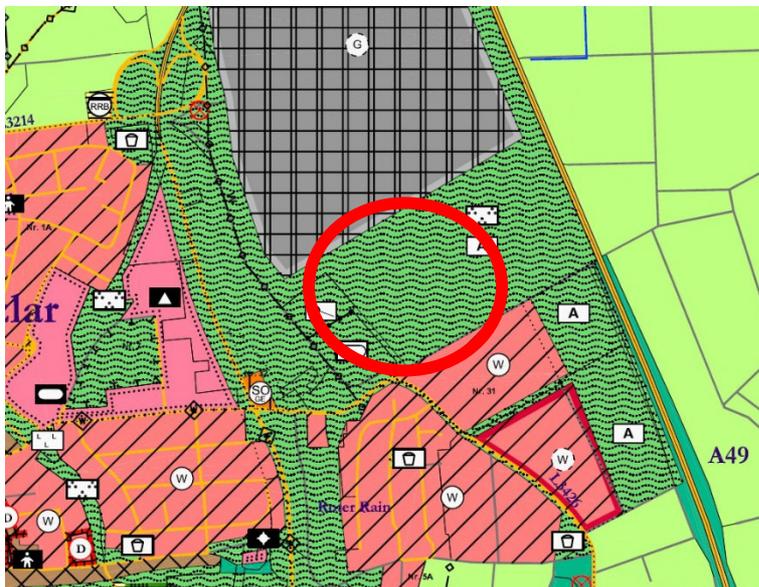


Abb. 8: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan

5.4 Schutzgebietsausweisungen

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Nächstgelegene Europäische Schutzgebiete liegen ca. 1 km südlich und ca. 2,5 km westlich des Geltungsbereiches. Beeinträchtigungen durch die Bauleitplanung auf diese Schutzgebiete sind auszuschließen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Qualitativen Schutzzone IV des Heilquellenschutzgebietes HQS Bad Wildungen. Weitere Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz sind nicht betroffen.

6 Planung

6.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Der Geltungsbereich dieser 12. Änderungsplanung ist derzeit als *Grünfläche Park* ausgewiesen. Die Flächen sind ferner als *Flächen für Ausgleichsmaßnahmen* gekennzeichnet. Gemäß natureg-viewer sind auf den Flächen des Geltungsbereiches allerdings keine Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

6.2 Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage und Technisches Hilfswerk (THW) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO)

Entsprechend der geplanten Nutzung wird der Geltungsbereich als *Sondergebiet PV-Freiflächenanlage und Technisches Hilfswerk* dargestellt. Hier soll im nördlichen Teil ein Solarpark der Fa. Solibra und im südlichen Teil ein Neubau für das örtliche THW entstehen. Beide Maßnahmen werden durch vorhabenbezogene Bebauungspläne abgesichert.

7 Umweltprüfung, Umweltbericht

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen, deren Ausmaß und Erheblichkeit gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung zu untersuchen sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung wurden folgende Gutachten und Untersuchungen beauftragt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),
- Gutachten Kartierung Fauna und Biotoptypen für die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 47 (BÖF – naturkultur, Kassel).

Die unten dargestellten Ergebnisse der Umweltprüfung entsprechen den Umweltprüfungen zur Aufstellung des B-Plans Nr. 47 für die Teilbereiche A und B. Die sich aus dem Umweltbericht ergebenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in den Bebauungsplänen weitgehend textlich festgesetzt.

7.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hierzu wird auf Kap. 4 verwiesen.

7.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Pufferfunktion für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessisches Wassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Klima	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.
	Hessisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Mensch	TA Lärm, BImSchG + VO	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tier- und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Naturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie von Landschaftsplänen
Kultur und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.

7.3 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Stadt den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst sowie die angrenzenden nördlichen Flächen, die vorgesehenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind unter Pkt. 5 oben dargestellt. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt (Blendgutachten).

7.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Fläche geht es um den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, um den Flächenverbrauch durch vermeidbare zusätzliche Bebauung zu verringern. Hierbei stehen z.B. Maßnahmen zur baulichen Verdichtung oder zur Nutzung aufgelassener Bauflächen sowie Baulücken im Focus der Betrachtung. Der Bau von Solarparks sowie weiterer Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie soll vor dem Hintergrund der vor allem aus Gründen des Klimaschutzes notwendigen Energiewende deutlich erhöht werden. Der damit verbundene Flächenverbrauch ist unvermeidbar und ergibt sich aus den klimapolitischen Zielvorgaben von Bund und Europäischer Union. Durch die gewählten Grundflächenzahlen, die die Möglichkeiten der BauNVO weitgehend ausnutzen, werden die Flächen am Standort optimal im Sinne der angestrebten Vorhaben ausgenutzt, sodass keine Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht unbedingt erforderlich sind. Durch die Ausweisung von Grünflächen sowie einer extensiven Nutzung der Solarflächen bleibt außerdem auch noch Platz für eine artenreichere Flora und Fauna im Sinne des Schutzes der Biodiversität. Der Betrachtung des Schutzgutes Fläche dient im Übrigen auch das Kap. 4 Standortwahl, Standortalternativen der Begründung.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden bildet eine unersetzbare Ressource, es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Vor diesem Hintergrund bildet der vorsorgende Bodenschutz einen Schwerpunkt des gesetzlichen Schutzauftrags und zielt vornehmlich auf den Schutz der vielfältigen Funktionen des Bodens. Aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben so gering wie möglich gehalten, Vermeidungsmaßnahmen geprüft werden.

Eingriffsumfang

Für das Plangebiet liegen im Hess. Bodenviewer keine Daten zum Bodenzustand bzw. zur Bodenfunktionsbewertung vor. Bei den nördlich und östlich angrenzenden Flächen handelt es sich überwiegend um Böden mit mittlerer bis geringer Bodenfunktionsbewertung, sodass dies auch für die Böden des Planungsgebietes anzunehmen ist. Allerdings werden durch den Bau der PV-Anlage keine größeren, flächigen Eingriffe in den Bodenhaushalt vorgenommen. Die Anlagen müssen gemäß textlicher Festsetzung auf Pfählen errichtet werden, die in den Boden gerammt werden. Versiegelungen durch

Fundamente werden nicht vorgenommen. Lediglich für das vorgesehene Trafohäuschen müssen Schotterflächen eingebracht werden, was als nur geringe Beeinträchtigung angesehen werden kann. Weiterhin wird das in der Mitte der Fläche befindliche Gebäude abgerissen und die Fläche zusammen mit der umgebenden befestigten Fläche entsiegelt (textliche Festsetzung Nr. 4.5), sodass insgesamt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten sind.

Für den Bereich des THW sind durch den Neubau von Gebäuden und Parkplätzen zusätzliche Versiegelungen geplant, die z.T. allerdings auf schon überbauten Flächen stattfinden. Eine Bilanzierung sowie die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt im Rahmen des B-Plans Nr. 47 Teilbereich B.

Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen durch die Maschinen kommen. Hierzu werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen unter Kap. 6.3 formuliert.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Oberflächengewässer (Gräben, Tümpel) befinden sich zwar auf den weiteren nördlichen Flächen des ehemaligen Standortübungsplatzes, nicht aber im Geltungsbereich. Eine Verminderung der Grundwasserneubildung findet auf den Solarflächen nicht statt, da das Niederschlagswasser vollständig auf der Eingriffsfläche versickert. Wassergefährdende Stoffe kommen nicht zum Einsatz. Auf den Flächen der THW kann die Grundwasserneubildung durch zusätzliche Versiegelungen behindert werden, hier sind zusätzliche Festsetzungen zur Regenrückhaltung geplant.

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt innerhalb der qualitativen Zone IV des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten „Heilquellen der Stadt Bad Wildungen“. Durch die Baumaßnahmen werden die Vorgaben für die Schutzzone II nicht berührt, da die Photovoltaikanlagen – bis auf untergeordnete Nebenanlagen - auf Stahlpfählen befestigt werden, die lediglich ca. 1,5 bis 2,0 m in den Boden gerammt werden. Die schützenden Deckschichten werden dadurch nicht verletzt, der hygienische Schutz vor bakteriellen Verunreinigungen bleibt erhalten.

Schutzgut Klima, Luft

Die Schutzgüter Klima, Luft werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Positiv auf das Klima soll sich die Einsparung an CO₂ durch die Erzeugung regenerativ erzeugter Energie auswirken. Hinsichtlich der Darstellung des Plangebietes als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ im Regionalplan ist festzuhalten, dass die Flächen des Solarparks weiterhin als Grünlandflächen ausgelegt sind und nicht versiegelt werden. Sie sind außerdem winddurchlässig, sodass Beeinträchtigungen der Klimafunktionen nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild sind visuelle Beeinträchtigungen nur vom nördlich verlaufenden Wanderweg aus zu erwarten, während die anderen Seiten durch Gehölze bzw. das Gelän-

de des THW im Süden gut abgeschirmt sind. Fernwirkungen durch weite Sichtbarkeit der Anlagen sind nicht gegeben. Auf eine abschirmende Gehölzbepflanzung im Norden soll dennoch verzichtet werden, da es sich bei den Randflächen des Solarparks auch um Landlebensräume von Reptilien und Amphibien, die auf den angrenzenden Flächen leben, handelt. Diese Einschätzung teilt auch das Faunagutachten.

Schutzgut Mensch

Von den Photovoltaikanlagen gehen keine Emissionen (Lärm, Licht oder Geruch) aus, die als Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch anzusehen sind. Vielmehr sollen durch die regenerativ erzeugte Energie klimaschädliche Emissionen langfristig verringert werden. Hinsichtlich zu betrachtender Emissionen sind daher eher positive Auswirkungen zu erwarten.

Die Erholungsfunktion des Planungsgebietes betrifft nur die nördlichen Flächen und ist auf geringe visuelle Beeinträchtigungen beschränkt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen. Wie unter Pkt 3.5 beschrieben, können bei Bodeneingriffen im Zuge der beabsichtigten baulichen Maßnahmen jederzeit archäologische Funde und andere Relikte aufgedeckt werden. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf dem Bebauungsplan.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Abfälle und Abwässer fallen auf der Solarfläche nicht an. Das Niederschlagswasser von den Modulen ist unbelastet und kann auf der Fläche versickert werden. Die Abfälle und Abwässer der THW weisen kein erhöhtes Gefährdungspotential auf und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß entsorgt.

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen

Nach UVPG §2 (2) zählen zu den Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes auch solche Auswirkungen eines Vorhabens, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist weder durch den Solarpark noch die THW-Gebäude gegeben. Im Falle eines Brandes sind die im Genehmigungsverfahren erteilten Auflagen zum Brandschutz zu beachten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Betroffenheit des Schutzgutes Tiere und Pflanzen wurde ein Gutachten durch das Büro BÖF aus Kassel durchgeführt (BÖF, 2023: *Bauvorhaben Solarpark südlich der Kasseler Warte in Fritzlar - Faunabericht*), das dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

Im Rahmen der Begutachtung wurde der Gesamtgeltungsbereich des B-Plans Nr. 47 sowie angrenzende Flächen im Norden kartiert. Erfasst wurden Vögel, Amphibien und Reptilien, die im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG besondere Relevanz besitzen. Ziel war, durch die Erfassung artenschutzrelevanter Arten Vorkehrungen bzw. Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, um die o.g. Verbotstatbestände nicht eintreten zu lassen.

Abbildung 10 zeigt die im Untersuchungsgebiet kartierten Arten aus den o.g. Tiergruppen.

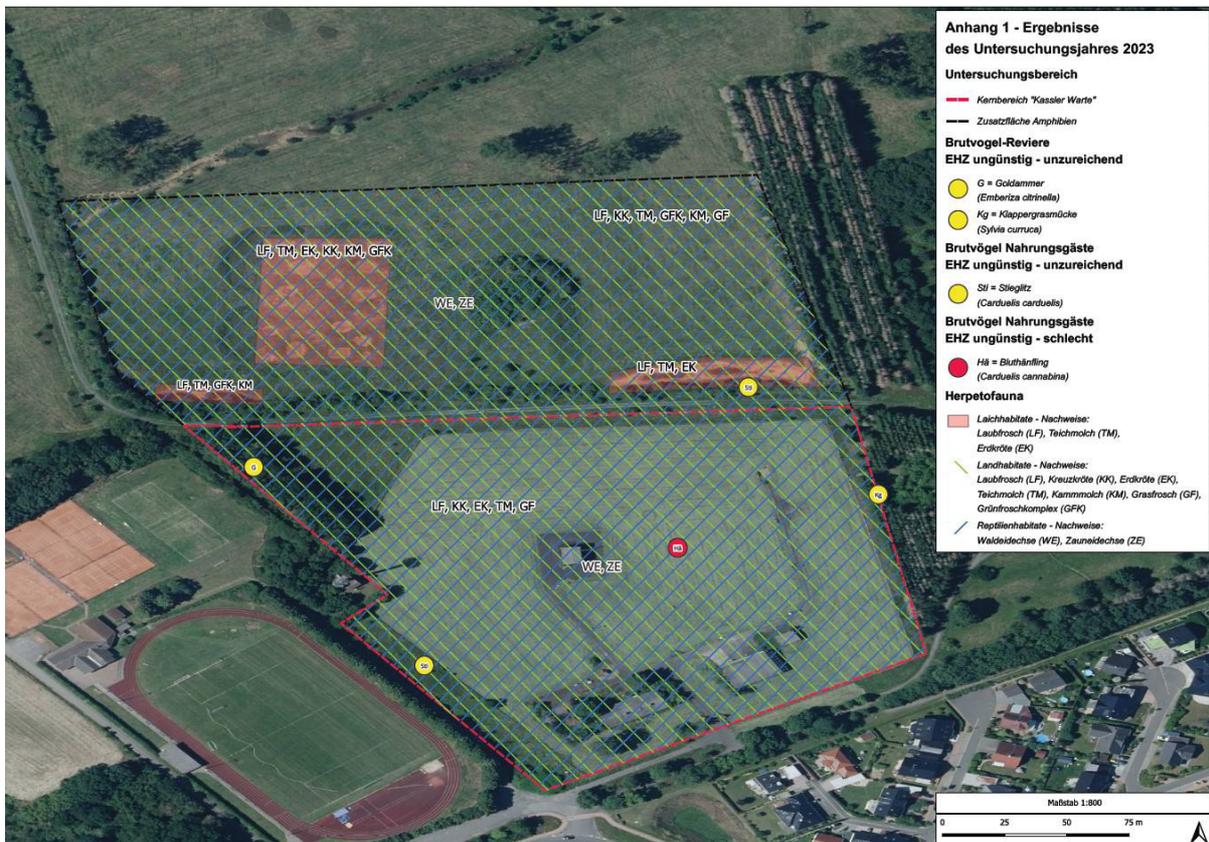


Abb. 9: Kartierergebnis Faunabericht (BÖF, 2023)

Avifauna:

Insgesamt wurden 27 Brutvogelarten erfasst, wobei es sich größtenteils um noch allgemein häufige Arten handelt. Als planungsrelevante Arten werden fünf Arten auf der Vorwarnliste (Rote Liste Hessen) geführt und eine Art ist in Hessen als gefährdet (Rote Liste 3) eingestuft. Von diesen Arten nutzen nur die Goldammer und die Klappergrasmücke den Planungsraum als Brutreviere, die drei Arten

Stieglitz, Wacholderdrossel und Bluthänfling waren Nahrungsgäste im UG. Außerdem wurde ein Weißstorch als Durchzügler nachgewiesen.

Bodenbrüter wie die Lerche konnten auf der Untersuchungsfläche nicht erfasst werden. Die lediglich in den gehölzbestandenen Randbereichen brütende Goldammer (1 Revier) und Klappergrasmücke (1 Revier) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, da keine Gehölze entfernt und die Übergangsbereiche mit extensivem Grünland oder Ruderalflur erhalten bleiben. Durch die Neuanlage eines Gehölzstreifens am südlichen Ende des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans werden diese Arten weitere Brutmöglichkeiten finden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die erfassten Vogelarten auch die Solarfläche zukünftig als Nahrungshabitat nutzen werden. Maßnahmen zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG sind unten in Kap. 6.4.1 sowie Kap 6.7 dargestellt.

Amphibien:

Im Rahmen der Untersuchung konnten sieben Amphibienarten nachgewiesen werden. Dies erklärt sich vor allem durch die im nördlich angrenzenden Teilgebiet vorhandenen Laichgewässer. Auf der Planungsfläche des B-Plans Nr. 47 konnten insgesamt 5 Arten nachgewiesen werden: Grasfrosch, Laubfrosch, Erdkröte, Kreuzkröte und Teichmolch. Neben den in den Randbereichen vorhandenen feuchten Gräben nutzen die genannten Arten den Geltungsbereich als Landhabitate während des Sommers. Gemäß Gutachten ist dagegen aufgrund der geringen Strukturvielfalt im Inneren des UGs eine Bedeutung als Winterlebensraum eher als untergeordnete anzunehmen. An den Randbereichen des Untersuchungsgebiets und im Bereich der teils maroden Gebäude können geeignete Winterquartiere für Amphibien jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für das auf der zukünftigen Solarfläche stehende alte Trafogebäude.

Nach Aussage des Gutachtens kommt es bei der Umsetzung des Vorhabens zu einem Lebensraumverlust für Amphibien, der jedoch aufgrund des weitläufigen nördlich anschließenden Bereichs mit einer höheren Habitateignung für Amphibien als nicht erheblich bewertet wird. Da die Solarflächen später als extensives Grünland gepflegt werden sollen mit geringerer Pflegeintensität als derzeit, sind die Flächen auch zukünftig als Landlebensraum für Amphibien geeignet. Sollte es zu einem Abriss bzw. erheblichen baulichen Veränderungen der Gebäude kommen, ist das Gebäude vor Baubeginn auf überwinternde Amphibien abzusuchen. Weitere Maßnahmen zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG sind unten in Kap. 6.4.1 sowie Kap 6.7 dargestellt.

Reptilien:

Auf der Fläche des Untersuchungsraumes wurden Wald- und Zauneidechsen erfasst, die sich vor allem in den Randbereichen des Zauns befinden. Hier können aufgrund der geringeren Mahd Sukzessionsstreifen entstehen als geeignete Habitate für die Reptilien. Dies gilt auch für die nähere Umgebung der alten Gebäude, da sich die dortigen Asphaltflächen schnell erwärmen und sich auch dort ruderale Vegetationsbestände befinden. Das Gutachten betont, dass es bei baulichen Maßnahmen und Eingriffen (insbesondere in der Nähe des Zaunes und der Gebäude) zu Tötungen von Zauneid-

echsen, einem Verlust oder der Entwertung von Lebensräumen sowie zu Zerschneidungseffekten kommen kann. Maßnahmen zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG sind nachfolgend in Kap. 7.4.1 sowie Kap 7.7 dargestellt.

7.4.1 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Für die Abschätzung der Erheblichkeiten der Eingriffe ist gemäß § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorzunehmen, die nachfolgend dargestellt wird.

In Kap. 5 BNatSchG „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ finden sich die Normen des besonderen Artenschutzes nach § 44ff BNatSchG, die besondere Anforderungen an die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben stellen. Es werden Verbotsstatbestände aufgezeigt, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen sind. § 7 BNatSchG definiert, welche Arten besonders und welche streng geschützt sind:

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Gemäß dem Leitfadens des Umweltministeriums (HMUKLV, 2015) werden folgende Verbotstatbestände untersucht:

- Tötungsverbot
- Störungsverbot
- Beschädigung von Lebensstätten
- Beschädigung von Pflanzen

Nachfolgend werden für verschiedene Artengruppen das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Planungsgebiet eingeschätzt und mögliche Beeinträchtigungen bewertet. Dabei wird auf die Bedeutung der Ergebnisse der Kartierungen eingegangen.

Auf der intensiv genutzten Grünlandfläche ist eine artenreichere Insektenfauna auch mit geschützten Arten (Bienen, Hummeln, Heuschrecken, Schmetterlinge) eher nicht zu erwarten. Ange-

strebt wird auf der PV-Fläche die Ausbildung einer extensiven Grünlandgesellschaft, die eine Förderung der Insektenflora hinsichtlich der Artenvielfalt als auch der Individuenanzahl bewirken kann. Neuere Untersuchungen (zusammengefasst bei: *Peschel, R., Marchand, M. et al. 2019: Solarparks - Gewinne für die Biodiversität*) belegen entsprechende Effekte. Beeinträchtigungen einer geschützten Insektenfauna im Sinne des § 44 BNatSchG sind daher weitgehend ausgeschlossen.

Für *Fledermausarten* sind vor allem die randlichen Gehölze, die durch die Planung nicht berührt werden, als potentieller Lebensraum anzusehen. Sie sind als potentielle Flugroute anzusehen und können Sommerquartiere bieten. Quartiermöglichkeiten können sich auch in den alten Gebäuden befinden, die entsprechend vor einem Abriss untersucht werden müssen. Die angrenzenden Freiflächen (Magerrasen) sind als Jagdhabitats für verschiedene Arten geeignet, dies gilt auch für die Fläche des Solarparks. Von der oben genannten Förderung der Insektenflora durch die Ausbildung extensiver Grünlandflächen auf der PV-Anlagenfläche werden auch die Fledermäuse profitieren. Zwar werden die PV-Anlagen nicht als Unterschlupf bzw. Quartiere genutzt, wie die oben beschriebenen Untersuchungen gezeigt haben, die Flächen können allerdings als zusätzliche Jagdhabitats Bedeutung erlangen. Da von den Anlagen auch keine nächtlichen Störungen ausgehen, sind insgesamt keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die geschützten Arten zu erwarten, eher ist mit positiven Auswirkungen für diese Tiergruppe zu rechnen.

Für die *Avifauna* gilt, dass von den bei der Kartierung erfassten sechs planungsrelevanten Arten nur zwei Arten (Klappergrasmücke, Goldammer) im Untersuchungsraum brüten. Die erfassten Brutplätze liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Die lediglich in den gehölzbestandenen Randbereichen brütenden Arten werden durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, da keine Gehölze entfernt und die Übergangsbereiche mit extensivem Grünland oder Ruderalflur erhalten bleiben. Durch die Neuanlage eines Gehölzstreifens am südlichen Ende des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans werden diese Arten weitere Brutmöglichkeiten finden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die erfassten Vogelarten auch die Solarfläche zukünftig als Nahrungshabitats nutzen werden. Dies wurde in der Studie von *Peschel, R., Marchand, M. et al. (2019: Solarparks - Gewinne für die Biodiversität)*, die mehrere diesbezügliche Untersuchungen auswertet, nachgewiesen. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich in Abhängigkeit von den strukturellen Gegebenheiten innerhalb der Anlagen „...bei etwa 70 % der Standorte eine Erhöhung der Diversität sowie bei 85 % eine gleichbleibende oder erhöhte Abundanz (Brutvogeldichte)...“ feststellen lässt. Als Maßnahmen zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG werden gemäß den Empfehlungen des Faunagutachtens Baubeschränkungen im B-Plan festgesetzt (Baubeginn außerhalb der Brut- und Setzzeiten). Da von den PV-Anlagen - außer in der Bauphase - keine Störungen ausgehen, sind Beeinträchtigungen der Avifauna im Sinne des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Das Vorkommen von geschützten *Amphibien* wurde im Faunabericht nachgewiesen. Um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG einzuhalten, werden entsprechend den Empfehlungen des Faunaberichtes Maßnahmen zum Schutz der Tiere im B-Plan textlich festgesetzt. Da die Fläche des Solarparks hauptsächlich als Sommerlebensraum Bedeutung hat, ist davon auszugehen, dass die Amphibien im Herbst wieder in die Winterquartiere außerhalb der Grünfläche abgewandert sein werden. Sollten die Bauarbeiten länger als Herbst/Winter dauern, muss eine Rückwanderung durch Ab-

zäunungen verhindert werden. Dies gilt insbesondere auch für den Teilbereich B des Bebauungsplans, da die Bauarbeiten hier länger andauern werden. In diesem Teilbereich sind auch aufgrund der höheren Strukturvielfalt Winterquartiere nicht auszuschließen. Hier müssen vor Baubeginn entsprechende Untersuchungen stattfinden. Zur Aufwertung des Landlebensraums Solarpark für Amphibien sollen auf der Fläche oder den Randbereichen zusätzliche Strukturelemente wie Rohbodenstellen, Stein- und Totholzhaufen eingebracht werden. Für den Teilbereich B des Bebauungsplans sollten als Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Faunaberichtes zusätzliche Feuchtbiootope auf der nördlich angrenzenden Fläche angelegt werden. Bei Durchführung der genannten Maßnahmen sind Beeinträchtigungen der Amphibien im Sinne des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Das Vorkommen von geschützten Reptilien wurde im Faunabericht mit dem Auffinden von Zaun- und Waldeidechse in den Randbereichen in Zaunnähe nachgewiesen. Wie bei den Amphibien ist die Fläche des zukünftigen Solarparks eher als Landlebensraum anzusehen, Winterquartiere sind aufgrund der Strukturarmut nicht vorhanden. Diese können im Bereich der alten Gebäude im Teilgebiet B des Bebauungsplans vermutet werden. Zur Förderung der Reptilien sollen auf der Solarfläche bzw. deren Randbereichen Strukturelemente wie Stein- und Totholzhaufen eingebracht werden, die auch möglichen Amphibien zugute kommen. Es ist davon auszugehen, dass die Reptilien auch den Solarpark zukünftig als Lebensraum nutzen. Um im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mögliche Tötungen von Einzeltieren zu verhindern, sollten entsprechend der Empfehlungen des Faunaberichtes die Eingriffsbereiche mit einem Reptilienschutzzaun abgezäunt und die Reptilien mit entsprechender Vorlaufzeit vergrämt und/oder abgefangen und in geeignete Habitats umgesetzt werden. Für den Teilbereich A des B-Plans gilt dies, sofern die Bauarbeiten über den Herbst/Winter hinaus ausgeführt werden. Bei Durchführung dieser Maßnahmen sind Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG im Hinblick auf Reptilien auszuschließen.

Das Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. der Haselmaus ist auf der zukünftigen Solarfläche nicht zu erwarten, ein Vorkommen ist aber in den gebüschreichen benachbarten Flächen sowie den Gehölzbeständen im Bereich der alten Gebäude nicht auszuschließen. Da die Gehölzbestände in den Randbereichen durch die Planung nicht berührt werden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Beim Abriss der alten Gebäude und deren angrenzenden Gehölzen ist vor Baubeginn eine Untersuchung auf Haselmäuse angezeigt. Dies betrifft den Teilbereich B des B-Plans Nr. 47 und ist dort festzusetzen. Da von der PV-Anlage keine negativen Auswirkungen auf Haselmäuse ausgehen, sind Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG im Hinblick auf Säugetiere auszuschließen.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung nicht zu erwarten, sofern die o.g. Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt und beachtet werden.

7.5 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Planrealisierung mit der Errichtung eines Solarparks auf einer ca. 2,64 ha großen intensiv gepflegten Wiese sowie der Errichtung des THW-Stützpunktes werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes unterschiedlich berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind für den Solarpark nicht zu erwarten, da nur für die Trafostationen geringfügige Versiegelungen notwendig sind, während für die Aufständigung der Module ansonsten Ramppfähle verwendet werden. Für das THW-Gelände werden zusätzliche Versiegelungen notwendig sein, deren Umfang und Ausgleich im B-Plan Nr. 47B abzuarbeiten sein werden. Gleiches gilt für das Schutzgut Wasser, das durch die zusätzlichen Versiegelungen bzgl. der Grundwasserneubildung beeinträchtigt werden kann. Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird nicht berührt. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind Beeinträchtigungen durch einen Verlust an Erholungsraum nicht gegeben, da die Flächen abgezaunt und nicht zugänglich sind. Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist mit eher positiven Effekten auf den Solarflächen zu rechnen, da durch die vorgesehenen extensiven Grünflächen unter und zwischen den Modulen sowie die geplanten Gehölzpflanzungen mit einer erhöhten Biodiversität gerechnet werden kann. Im Bereich des THW-Geländes werden durch die erforderliche Beseitigung von Gehölzen Strukturelemente beseitigt. Umfang und Ausgleich sind im B-Plan Nr. 47B abzuarbeiten. Zum Schutz und zur Förderung vorkommender Reptilien und Amphibien werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Einbringen von Stein- und Totholzhaufen festgesetzt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch Gehölzpflanzungen begegnet.

7.6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Planung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

7.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sollen die nachfolgenden Maßnahmen durchgeführt und im B-Plan festgesetzt werden.

- Zum Schutz des Brutgeschäftes der Vögel sollen die Bauarbeiten, bei denen die Ramppfähle eingebracht werden, wegen der damit verbundenen Erschütterungen und Lärmemissionen nicht während der Brut- und Fortpflanzungsperiode (01. März bis 30. September) durchgeführt werden.
- Die zu installierende Zaunanlage muss im unteren Bereich mindestens 20 cm Durchlass für Kleintiere freihalten.
- Die Pflege der PV-Anlage sollte durch eine extensive Schafbeweidung erfolgen. Dabei sollen die Schafe nicht dauerhaft auf der Fläche verbleiben.
- Eine Düngung oder Pestizidbehandlung der PV-Anlagenfläche ist nicht zulässig.

- Zur Eingrünung der PV-Anlage und zur Einbindung in den Landschaftsraum sind Bepflanzungen mit heimischen Laubgehölzen durchzuführen.
- Zur Förderung möglicher einwandernder Reptilien sollen neue Versteckmöglichkeiten in Form von Stein- und Totholzhaufen auf der Fläche angelegt werden (jeweils 5 Steinhaufen und 5 Totholzhaufen mit einer Mindestgröße von jeweils 1 m²).
- Zum Schutz von Reptilien sowie von Amphibien, die aus den angrenzenden Feuchtgebieten einwandern und die Flächen als Sommerlebensraum nutzen, sollen Schutzmaßnahmen textlich in den B-Plänen festgesetzt werden.
- Vor einem Abriss der alten Gebäude sollen diese auf mögliche Fledermausquartiere hin untersucht werden.

Bodenschutz

Als Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Boden- und Wasserhaushaltes sind die folgenden Festsetzungen im B-Plan anzusehen:

- Für die Aufstellung der Modultische sollen keine Fundamente, die zu einer Versiegelung des Bodens führen, verwendet werden.
- Die abgeschobenen Oberböden für die Trafostationen müssen vollständig auf der Fläche des Geltungsbereiches verbleiben.
- Bodenarbeiten dürfen nicht auf zu feuchten oder nassen Böden ausgeführt werden. Sie dürfen nur bei einer Witterung sowie bei Bodenverhältnissen durchgeführt werden, die eine zu starke Verdichtung des Bodens durch Baumaschinen ausschließt.
- Die auf den Planungsflächen vorhandenen, nicht mehr benötigten Versiegelungen sollen entfernt werden.

Darüber hinaus sollen während der Bauarbeiten Betankungsvorgänge der Maschinen nur auf befestigten und versiegelten Flächen erfolgen.

7.8 Maßnahmen zum Ausgleich

Hinsichtlich des Erfordernisses zum Ausgleich von Eingriffen gilt gemäß § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht):

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

Im Baugesetzbuch (BauGB) § 1a (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) Abs. 3 wird hierzu ausgeführt:

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Verwiesen wird in § 1a BauGB auf die *Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz*. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen oder, soweit der Eingriff nicht vermeidbar ist, beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts gleichartig (Ausgleichsmaßnahmen) oder gleichwertig (Ersatzmaßnahmen) wiederherzustellen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden im vorstehenden Kap. 5.3 dargestellt.

Durch den Bau des Solarparks sind durch die

- Förderung der Biodiversität auf den vorgesehenen extensiven Grünflächen,
- Einbringung von Sonderhabitaten für Reptilien sowie
- Verwendung von Ramppfählen statt Betonfundamenten

erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts voraussichtlich nicht zu erwarten. Ob zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, wird im weiteren Bauleitplanverfahren geprüft.

Für die Neuversiegelungen auf den Flächen des THW werden Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren geprüft.

7.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Auf der Grundlage des Artikels 10 der Plan-UP-Richtlinie hat das EAG Bau die Gemeinden verpflichtet, die bei der Umsetzung ihrer Bauleitpläne entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen formalisiert zu überwachen, um unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§§ 4 c, Abs. 3 sowie Nr. 3b der Anlage zu §§ 2 Ab. 4 und 2a).

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass Umweltauswirkungen durch die Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 vor allem im positiven Sinne hinsichtlich des Anstiegs der Biodiversität auf der Eingriffsfläche des Solarparks zu erwarten sind. Dieser positive Effekt hängt ganz wesentlich von den Pflegemaßnahmen auf der Fläche ab. Die Stadt wird im Abstand von 3 Jahren die Wirksamkeit der Pflegemaßnahmen vor Ort überprüfen. Hierzu sollen in dem genannten Abstand Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt werden, um möglicherweise die Pflegemaßnahmen auf der Fläche anpassen zu können.

Hinsichtlich der Bepflanzungen sind bei Ausfällen Ersatzpflanzungen durchzuführen.

7.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch das Bauleitplanverfahren in Fritzlar soll am nördlichen Ortsrand ein Sondergebiet zur Errichtung eines Solarparks sowie zum Ausbau des THW-Stützpunktes in Fritzlar ausgewiesen werden. Durch die Ausweisung soll ein Beitrag zur Reduzierung des Einsatzes fossiler Brennstoffe und zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes im Rahmen der Energiewende geleistet werden. Mit der Ausweisung eines Sondergebietes THW unterstützt die Stadt die notwendige bauliche Erneuerung und Errichtung eines modernen, den gestiegenen Anforderungen an den Katastrophenschutz gerecht werdenden Stützpunktes. Auf der ca. 2,6 ha großen PV-Anlagenfläche, die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde, sollen die Module versiegelungsfrei durch Ramppfähle installiert werden. Die Flächen zwischen den Modulen sollen extensiv bewirtschaftet und so die Biodiversität auf den bisher intensiv bewirtschafteten Flächen erhöht werden. Die Anlage wird mit einem Zaun versehen, der für Kleintiere durchlässig ist. Weiterhin werden Abpflanzungen zur Eingrünung der Anlage vorgeschrieben. Zur Förderung potentieller Reptilienpopulationen werden in den Randbereichen Steinhaufen als zusätzliche Habitate eingebracht.

Fritzlar, den

.....
Hartmut Spogat
Bürgermeister